



Was sind aussergerichtliche Streitbeilegungssysteme?

Im Jahr 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung grundsätzlich Vorrang vor der richterlichen Entscheidung haben: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch im modernen Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“ BVerfG 1 BvR 1351-01, Abs.35. (sog. Grundsatz des Vorrangs außergerichtlicher Streitbeilegung)

Beispiel 4. Schiedsverfahren

Im Gerichtsverfahren wird die Verantwortung über die Entscheidung des Konfliktes dem Richter übertragen, der in Bindung an das materielle und das Prozessrecht sein Urteil fällt. Gerichtsentscheidungen sind in Anwendung zwingenden Rechts und fremdbestimmte Entscheidungen .

Das **Schiedsverfahren** ist ein Streitbeilegungsinstrument, welches sich der Unterstützung einer privaten Instanz, des so genannten Schiedsgerichts, bedient.

Ein Schiedsgericht besteht üblicherweise aus einem oder drei Schiedsrichtern. Seine primäre Aufgabe ist es, das Recht anzuwenden und eine Streitentscheidung in Form eines Schiedsspruchs zu fällen.

Dieser ist für die Parteien verbindlich und kann in der Regel auch ohne weiteres vollstreckt werden. Wegen dieser Letztentscheidungsbefugnis steht das Schiedsverfahren dem Gerichtsverfahren näher als der Mediation.

Das Schiedsverfahren beinhaltet folgende standardisierten Schritte:

Jedes Schiedsverfahren basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, der Schiedsabrede.

In dieser unterwerfen die Parteien etwaige Streitigkeiten dem Schiedsverfahren statt ein staatliches Gericht anzurufen. Schiedsvereinbarungen werden häufig in (internationalen) Handelsverträgen ebenso wie im Rahmen von Bauverträgen gefunden, sind aber durchaus auch möglich in z.B. medizinischen Gesellschaften , wie zwischen den Partnern größerer Berufsausübungsgemeinschaften.

Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet dem Schiedsgericht und den Parteien ein großes Maß an Freiheit und Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung. Die Parteien können ihre Schiedsrichter, den Schiedsort und/oder die Verhandlungssprache bestimmen. Sie können sich außerdem darauf einigen, wie das Verfahren strukturiert sein und zeitlich ablaufen soll.

Allerdings, trotz dieser Freiheiten der Parteien kann weder auf das Prinzip der Fairness und Gleichheit noch auf das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf Rechtsbeistand verzichtet werden..

Und, die Schiedssprüche können unter besonderen Umständen vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Dies kommt beispielsweise in Fällen in Betracht, in denen sich die Parteien nie wirksam auf ein Schiedsverfahren geeinigt hatten.